

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 20.04.1836 publ. 30.04.1836

nur für diejenigen Gegenden des Landes, wo diese Observanz bereits bestanden, oder vielmehr allgemein für alle Gegenden des Landes habe ausgesprochen werden sollen: so wird in Gemäßheit einer desfalls erlassenen höchsten Declaration vom 9. April d. J. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jene Bestimmung des §. 71. der Gesinde-Ordnung für das ganze Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever allgemeine Anwendbarkeit finde.

20) Consistorial = Bekanntmachung vom 20. April publ. den 30. April 1836.

Vorschriften wegen zeitiger Einlieferung der Kirchenrechnungen.

Wenn sich ergeben hat, daß ungeachtet der Vorschrift im §. 30. des Regulativs über die Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf die Kirchensachen, wornach, wenn der Rechnungsführer nicht vor dem 1. Juli die Kirchenrechnung für das verflossene Jahr bei dem Kirchspielsvogt einreicht, das Amt auf Anzeige des letztern den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten hat, die Kirchenrechnungen wegen verspäteter Einlieferung beim Kirchspielsvogt oft erst nach dem im §. 32. des Regulativs vorgeschriebenen Termin an das Consistorium einge-